

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	22.06.2015
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.08.2015
Verkehrsausschuss	25.08.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.08.2015
Stadtentwicklungsausschuss	03.09.2015

### Investitionsprogramm des Bundes – Sachstand und weiteres Vorgehen

Der Deutsche Bundestag hat am 21.05.2015 das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Förderung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (KInvFG) beschlossen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 12.06.2015 zugestimmt.

Das Förderziel ist der Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung des Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Dazu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Nach der in § 2 KInvFG vorgesehenen Verteilung werden 32,1606% (= 1.125.621.000 Euro) der gesamten Fördermittel auf Nordrhein Westfalen entfallen.

In § 3 KInvFG werden die folgenden Förderbereiche benannt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
  - a) Krankenhäuser
  - b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung
  - c) Städtebau einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV
  - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
  - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
  - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
  - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
  - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Die Landesregierung beabsichtigt noch vor der Sommerpause ein NRW-Ausführungsgesetz in das

parlamentarische Verfahren einzubringen, in dem die Kriterien zur Auswahl finanzschwacher Kommunen geregelt werden.

Die bisherige Planung des Landes sieht vor, als Maßstab für die Einstufung als „finanzschwache Kommune“ die Berücksichtigung bei den GFG-Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2011-2015 heranzuziehen und die Mittel nach dem Maßstab der GFG-Schlüsselzuweisungen aus den Jahren 2011-2015 zu verteilen.

Der Städtetag NRW hat daraufhin ein Kompromissmodell entwickelt mit der Forderung, bei der Verteilung zusätzlich zu den Schlüsselzuweisungen nach GFG die überdurchschnittlichen Belastungen durch Kassenkredite und durch Arbeitslosigkeit als weitere Faktoren einzubeziehen.

Für die Stadt Köln wäre nach erster Einschätzung die erste Variante finanziell von Vorteil (Schätzung: im mittleren zweitstelligen Millionenbereich), die zweite Variante würde eine etwas geringere Summe für Köln zum Ergebnis haben.

Weiteres Vorgehen:

Da die Stadt Köln nach beiden in der Diskussion befindlichen Varianten an der Förderung teilhaben wird, bereitet die Stadt Köln nun eine Entscheidung vor, welche Maßnahmen für die Förderung angemeldet werden sollen. Hierzu sind die Fachdezernate aufgefordert, auf Grund der nun vorliegenden Informationen zu den Förderbereichen Maßnahmen auf ihre Förderfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. eine Priorisierung vorzunehmen.

Die Kriterien hierfür sind insbesondere:

- Förderfähigkeit im Rahmen des Gesetzes
- Ausschluss von Doppelförderung im Rahmen anderer Förderprogramme
- Realisierbarkeit bis 2018